

## Verfassungsrecht I

### § 8 Grundstrukturen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz legt die Strukturprinzipien und Staatsziele der Bundesrepublik Deutschland fest. Art. 20 GG statuiert als Fundamentalnorm diejenigen objektiv-rechtlichen Grundstrukturen und Prinzipien, die die Staatsordnung des Grundgesetzes bestimmen. Diese Staatsstrukturprinzipien bestimmen das Wesen des Staates der Bundesrepublik Deutschland und prägen die staatliche Ordnung.

Die **Staatsstrukturprinzipien**, die sich aus Art. 20 Abs. 1 und 3 GG ergeben, sind das republikanische Prinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip sowie das Demokratie- und das Sozialstaatsprinzip. **Staatsziele** formuliert das Grundgesetz etwa in Art. 20a GG mit den Zielen des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie in Art. 23 GG mit dem Bemühen um die fortschreitende europäische Integration als Staatsziel.

Die Staatsstrukturprinzipien stellen unmittelbar geltendes Verfassungsrecht dar, es lassen sich daraus Rechte und Pflichten des Einzelnen ableiten. Staatsziele hingegen sind bloß objektiv-rechtlicher Natur und stellen Vorgaben an den Gesetzgeber dar, die als Staatsziel formulierten Verfassungswerte in einfaches Recht umzusetzen und bei jeglicher Gesetzgebung die Staatsziele des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Die Staatsstrukturprinzipien wie die Staatsziele dienen darüber hinaus als Quelle für die Auslegung des sonstigen Verfassungsrechts sowie des einfachen Rechts im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung und der Rechtfertigung von Eingriffen in schrankenlos gewährleistete Grundrechte in ihrer Rolle als verfassungsimmanente Schranken solcher Grundrechte.

Das GG umfasst, neben der Präambel, einen Katalog der Grundrechte, Regelungen zu Bund und Ländern sowie zu ihrem gegenseitigen Verhältnis, Bestimmungen über Wahl, Organisation und Befugnisse des Bundestages sowie über Zusammensetzung, Struktur und Kompetenzen des Bundesrates (Legislative), Vorschriften über Wahl und Befugnisse von Bundespräsident und Bundesregierung (Exekutive), Regelungen über Kompetenzen in und Ablauf der Gesetzgebung sowie über die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder und eigene Bundesbehörden, Vorschriften über die Rechtsprechung einschließlich des BVerfG (Judikative), die Finanz-, Notstands- und Wehrverfassung sowie zahlreiche Übergangs- und Schlussbestimmungen.